
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 350 „Blumenstraße“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB



1) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 350:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat am 06.03.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 350 „Blumenstraße“ aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet ist oben im Lageplan dargestellt. Ziel der Bauleitplanung ist es, die historisch gewachsenen Baufluchten der Innenstadt zu erhalten, indem Baulücken möglichst einer hochbaulichen Nutzung zugeführt werden und eine geschlossene Bauweise erwirkt wird. Überdies soll die Ausnutzung der Grundstücke an die heutigen Bedürfnisse und die Entwicklungen im Quartier Südliche Altstadt angepasst werden indem ein Urbanes Gebiet gem. § 6a Baunutzungsverordnung festgesetzt wird.

2) Beschluss der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 350:

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 31.03.25 den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 350 „Blumenstraße“ beschlossen.

SATZUNG

der Stadt Lippstadt über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 350 „Blumenstraße“

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in i.V.m. §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 350 „Blumenstraße“ wird eine Veränderungssperre gem. der §§ 14 und 16 BauGB

erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinweise zu 2):

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB

hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Überdies kann gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.03.2025 und dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 31.03.2025 übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die zuvor genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt einzusehen unter: <https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnellgefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>
Lippstadt, den 07.04.2025

gez. Moritz
Bürgermeister